

Kleiner Staat, grosse Unternehmen

Regeln für die wirtschaftliche Globalisierung und die Rolle der Schweiz

Die Schweiz ist klein, reich und profitiert stark von der Globalisierung. Sie gerät deshalb vonseiten anderer Länder und einer globalen Öffentlichkeit unter Druck, die die Weltwirtschaft mit transnationalen Regeln «gerechter» und «nachhaltiger» gestalten wollen. Als Sitzland vieler multinationaler Unternehmen ist die Schweiz besonders exponiert – aber nicht einfach ausgeliefert. Gerade die Umsetzung von Regelungen für solche Unternehmen bietet Handlungsspielraum. Eine historische und rechtliche Einordnung.

Die Schweiz ist gemäss der Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich das am stärksten globalisierte Land der Welt. Zum Beispiel haben zahlreiche multinationale Unternehmen (MNU) hierzulande ihren Sitz. Die von der Schweiz aus kontrollierte Investitionssumme beträgt mehr als 1200 Milliarden Franken (siehe Abb. 1). Dank dieser Verflechtungen ist die Schweiz auch eines der reichsten Länder der Welt. Zugleich ist sie klein und ein geostrategisches Leichtgewicht. Bei Fragen, ob und wie die Aktivitäten von MNU gerechter und nachhaltiger geregelt werden sollen, ist sie deshalb besonders gefordert.

Das komplexe Geflecht der transnationalen Gouvernanz

Transnationale Gouvernanz heisst die Ordnung, die Unternehmenstätigkeiten über nationale Grenzen hinweg zu regeln und zu legitimieren sucht. Sie ist eine komplexe Struktur, in der staatliche und nicht-staatliche Akteure verbindliches Recht (Hard Law) sowie unverbindliche Empfehlungen, Verhaltenskodizes und Standards (Soft Law) miteinander verweben. Der Staat ist hier ein wichtiger, aber nicht – wie im nationalen Rahmen – der dominierende Regulator.

Welches sind die langfristigen Entwicklungen der transnationalen Gouvernanz? Wie sind relevante Regelwerke entstanden und miteinander verknüpft? Welches sind die aktuellen und poten-

ziellen Rollen von Politik und Wirtschaft in der Schweiz, wenn es um die noch wenig etablierte Umsetzung transnationaler Regelwerke geht? Das Faktenblatt gibt aus historischer und rechtswissenschaftlicher Sicht Antworten auf diese Fragen.

Drei Regelwerke sind für diese Fragen von entscheidender Bedeutung: die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, kurz SDGs) der Agenda 2030 der UNO (siehe Kastentext). Die drei Werke verfolgen das Ziel, den globalen Markt zu legitimieren, indem sie ihn normativ einbetten und auf nicht-ökonomische Ziele verpflichten. Damit nehmen sie nicht nur die Kritik von Staaten auf, die die Weltwirtschaft als ungerecht erachten. Sie entsprechen auch einer kritischen globalen Öffentlichkeit, die gerade von MNU – den Lokomotiven der Globalisierung – verlangt, dass sie sozialen und ökologischen Anliegen gerecht werden und so vermehrt zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Für die Schweiz und andere MNU-Sitzstaaten sind die drei Regelwerke herausfordernd. Grundsätzlich unterstützen sie diese. Bei der konkreten Umsetzung stellen sich jedoch knifflige Fragen. Beispielhaft sind hierfür die UN-Leitprinzipien. Die EU hat MNU zur Berichterstattung im Menschenrechtsbereich verpflichtet und den Mitgliedstaaten geraten, weitergehende Massnahmen

Die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs)

→ Eine nachhaltige Entwicklung befriedigt heutige Bedürfnisse, ohne die Bedürfnisbefriedigung künftiger Generationen zu riskieren (intergenerationelle Gerechtigkeit). Zugleich strebt sie nach einem Ausgleich zwischen den Weltregionen (intragenerationelle Gerechtigkeit). Dieses 1987 vom Brundtland-Bericht eingeführte Konzept wird durch die 17 SDGs konkretisiert. Sie sind Teil der Uno-Agenda 2030 und verknüpfen Ziele, die in internationalen Abkommen (unter anderen aus den Bereichen der Umwelt, des Handels und der Menschenrechte) enthalten sind, miteinander. Die SDGs weisen darauf hin, dass Zielkonflikte zwischen der Wirtschaft, dem sozialen Bereich und der Umwelt zu thematisieren und bestmöglich aufzulösen sind. Hierbei sehen sie nicht nur staatliche, sondern auch private Akteure in der Verantwortung. So sollen insbesondere auch Unternehmen umfassende Güterabwägungen vornehmen und Investitionen nachhaltig gestalten.

Die Uno-Leitprinzipien

→ Die Uno-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte von 2011 zeigen auf, wie Staaten ihre Pflicht, Individuen vor Menschenrechtsverletzungen Dritter zu schützen, im Bereich der Wirtschaft umsetzen können. Diese Pflicht leitet sich u.a. aus den nahezu universell ratifizierten Menschenrechtskonventionen von 1948 her. Heute ist weitgehend anerkannt, dass sich der Schutz nicht nur auf Personen im Inland, sondern auch im Ausland erstreckt. Entsprechend soll das Unternehmen auch im Ausland sorgfältig vorgehen und keine Menschenrechte und Umweltstandards verletzen. Auch soll eine geschädigte Person im Sitzstaat des Unternehmens Wiedergutmachung erlangen können.

Die OECD-Leitsätze

→ Die Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) erliess 1976 Leitsätze für multinationale Unternehmen (MNU). Dieses Regelwerk ruft die Regierungen dazu auf, die MNU, die in ihrem Land ansässig oder aktiv sind, zu verantwortlichem und menschenrechtskonformem Handeln zu bewegen und Mediationsplattformen für Geschädigte zur Verfügung zu stellen.

zu prüfen. Frankreich, Holland und England haben ihre Sorgfaltsregeln ausgeweitet, weitere Mitgliedstaaten entwerfen solche. Auch in der Schweiz werden Rechtsanpassungen diskutiert.

Eine historische Perspektive

Gouvernanz in der «ersten Globalisierung»

Die Entstehung der kapitalistischen Weltwirtschaft und der transnationalen Gouvernanz sind untrennbar miteinander verknüpft. Die sogenannte erste Globalisierung fand zwischen der Mitte des 19. Jahrhunderts und dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs (1914) statt. In Abwesenheit eines «Weltstaats» setzte das britische Empire wichtige sicherheits- und handelspolitische Regeln durch (*Pax Britannica*). Zudem wurden zwischenstaatliche und private Organisationen gegründet. Sie definierten weltweit gültige Zeitzonen, Raumkoordinaten oder technische Normen

und machten rechtliche sowie andere Marktparameter – zum Beispiel Währungen – miteinander kompatibel.

Die transnationale Gouvernanz reduzierte die Transaktionskosten und erleichterte so Unternehmenstätigkeiten. Die Schweiz profitierte in besonderem Masse. Zwischen 1870 und 1913 wuchs ihre Wirtschaft im Durchschnitt jährlich über zweieinhalb Prozent. Unternehmen wie die heutige ABB, Nestlé, Novartis und Roche entstanden. Hingegen befasste sich die transnationale Gouvernanz kaum mit den sozialen Problemen, die die Akzeptanz des Kapitalismus zunehmend untergruben.

Verpflichtung des Markts auf nicht-ökonomische Prinzipien

Die Legitimierung der kapitalistischen Ordnung gelang in den folgenden Jahrzehnten vielmehr im *nationalen* Rahmen. Die Arbeiterschaft und andere gesellschaftliche Gruppen erkämpften sich eine zunehmende politische und materielle Teilhabe. Die beiden Weltkriege waren hierfür entscheidend. Wollten die Nationalstaaten sämtliche Kräfte der Bevölkerung mobilisieren, mussten sie die Unternehmen und den Markt auf nicht-ökonomische Prinzipien verpflichten. In der Schweiz zum Beispiel wurde die Sozialpartnerschaft zwischen Arbeit und Kapital geschlossen und die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) aufgebaut.

Die nationale Einbettung der Schweizer Wirtschaft dauerte im Kalten Krieg fort. Obwohl viele Unternehmen ihre Tätigkeiten rasant internationalisierten, wurden sie von einer kleinen, eng verflochtenen Wirtschaftselite kontrolliert. Diese war auch mit den politischen und militärischen Eliten vernetzt und schützte sich wirksam gegen einheimische Aussenseiter und ausländische Eindringlinge.

Die 1970er waren ein Wendjahrzehnt. Viele Hindernisse für transnationale Unternehmenstätigkeiten, die während der Weltkriege errichtet worden waren, wurden beseitigt. Der technische Fortschritt erleichterte die Zirkulation von Produktionsverfahren und Gütern. Die sogenannte zweite Globalisierung entfaltete eine ungeheure, bis heute anhaltende Dynamik. Die Zahl und Bedeutung von MNU wuchsen exponentiell.

Zuvor war die Legitimität der kapitalistischen Ordnung im globalen Norden vor allem danach beurteilt worden, wie viel Wohlstand sie produziert und wie gerecht dieser innerhalb des Nationalstaates verteilt wird. Das änderte sich nun grundlegend. Die zweite Globalisierung war von Beginn an und viel stärker als die erste mit Widerspruch konfrontiert. Neue soziale Bewegungen wie die Dritte-Welt-, die Menschenrechts- und die Umweltbewegung setzten sich für neue Kriterien einer legitimen Weltwirtschaft ein. Gewerkschaften und die politische Linke sahen den Sozialstaat und andere Mechanismen des sozialen Ausgleichs untergraben. Auch durch günstige Importe bedrohte Branchen, etwa die Textilindustrie und die Landwirtschaft, leisteten Widerstand.

Weiche statt harte Regeln

Heftig fiel der Protest der Länder der «Dritten Welt» aus. Sie kritisierten, die Weltwirtschaft untergrabe ihre Souveränität und Entwicklung und forderten eine Neue Internationale Wirtschaftsordnung. Diese sollte stärker zwischenstaatlich und weniger durch den Markt sowie MNU koordiniert sein. Tatsächlich entzündete sich an den MNU ein verbreitetes Unbehagen. Nestlé wurde wegen des Verkaufs von Kleinkindernahrung im Süden zur Zielscheibe einer langjährigen internationalen Kampagne.

In diesem Kontext erliessen die Industriestaaten die OECD-Leitlinien (1976). Auch die Internationale Arbeitsorganisation verabschiedete Prinzipien für den Umgang mit und das Verhalten von MNU (1977). Rechtlich verbindliche transnationale Regelun-

gen wurden allerdings verhindert. MNU und ihre Sitzstaaten im Norden lehnten die Beschränkung des freien Unternehmertums grundsätzlich ab. Auch Staaten aus dem Süden zeigten sich skeptisch, wenn es um soziale und ökologische Standards ging. Dennoch setzte eine Dynamik ein. Nestlé beispielsweise kooperierte in den folgenden Jahrzehnten in Bezug auf soziale und ökologische Standards im Kakao- und Kaffeeanbau zunehmend mit Nichtregierungsorganisationen. Auch die chemische Industrie ging den Weg des Soft Law, um «harte» Regeln zu vermeiden.

Nicht Ablehnung, sondern Einbindung der MNU

Die seitherige Entwicklung der transnationalen Gouvernanz ist keinem Meisterplan gefolgt. Sie hat sich aus den vielfältigen, bisweilen widersprüchlichen Bemühungen ergeben, die unübersichtlichen, stets vorseilenden Unternehmensaktivitäten zu regeln. Die SDGs und die UN-Leitprinzipien, aber auch die seit 1976 weiterentwickelten OECD-Leitsätze interpretieren und verknüpfen viele dieser Regeln, die oft einen spezifischen Geltungsbereich haben (zum Beispiel bestimmte Branchen). Aus einer historischen Perspektive ist auch bedeutsam, dass sie eine transnationale Gouvernanz weiterentwickeln, die – im Gegensatz zur erwähnten Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung – den globalen Markt und MNUs nicht ablehnt, sondern normativ einbinden will.

Die Selbstregulierung als ein Merkmal transnationaler Gouvernanz wird allerdings dadurch erschwert, dass die MNU immer weniger national oder lokal eingebunden sind. Das zeigt sich am Beispiel der Schweiz: Immer mehr dieser Unternehmen haben eine globalisierte Führung und Kapitalstruktur. Manager und Konzepte aus angelsächsischen Ländern gewinnen an Bedeutung, die einheimischen Eliten-Netzwerke erodieren. Soziale Normen driften auseinander. Während die in der Schweiz ansässige, höchst mobile Wirtschaftsmacht wächst, schwinden die Möglichkeiten von Staat und Gesellschaft, auf sie einzuwirken.

Eine rechtswissenschaftliche Perspektive

Das Sorgfalts-Prinzip transnational anwenden

Die Schweiz unterstützt sowohl die UN-Leitprinzipien als auch die OECD-Leitsätze und die SDGs. Wie die UN-Leitprinzipien umzusetzen sind, ist umstritten. Der Bundesrat setzt bislang auf den Weg des Dialogs. Mit dem nationalen Aktionsplan (NAP) von 2016 äussert er gegenüber den MNU die Erwartung, dass sie im Einklang mit Menschenrechtsstandards handeln sollen, und unterstützt die Formulierung branchenspezifischer Standards. Auch bietet der Bund Weiterbildungen an, um das Konzept der 'angemessenen Sorgfalt' (Due Diligence) zu konkretisieren, das sowohl von den UN-Leitprinzipien als auch den OECD-Leitsätzen postuliert wird. Der Aktionsplan zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt ergänzt diese Bestrebungen.

Zivilgesellschaftliche Bewegungen, aber auch juristische Fachleute weisen darauf hin, dass diese Bestrebungen nicht in allen Fällen genügen, und verlangen, die Sorgfaltspflicht von Unternehmen betreffend die Beachtung von Menschenrechten und Umweltstandards im Gesetz präziser zu verankern. So würde klargestellt, dass diese Pflicht nicht an territoriale Grenzen gebunden ist. Gleichzeitig sei der gesetzliche Haftungsrahmen für MNU zu konkretisieren, wobei die Mutter- auch für das Tochterunternehmen Verantwortung zu übernehmen habe. Bereits heute sieht Artikel 55 des Obligationenrechts (OR) vor, dass der «Geschäftsherr» für den Schaden haftet, den seine «Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben». Auch Tochterunternehmen können Hilfspersonen sein. Die Unternehmung kann sich entlasten, wenn sie nachweist, dass sie «alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen

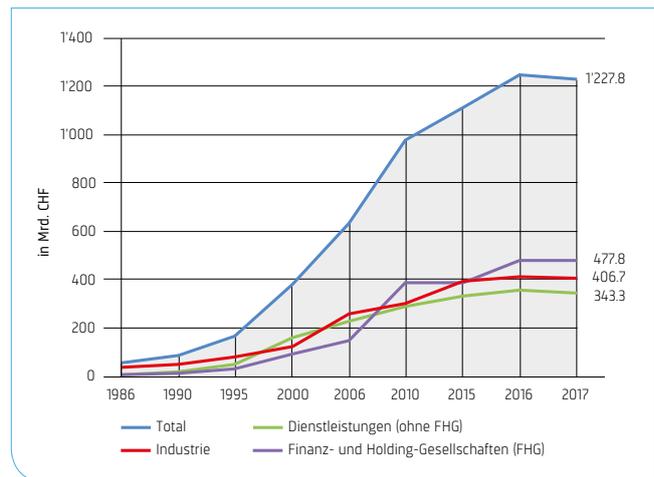


Abb. 1: Die Bestände schweizerischer Direktinvestitionen im Ausland sind in den vergangenen Jahrzehnten rapide gewachsen. Quelle: Schweizerische Nationalbank

Schaden dieser Art zu verhüten». Diese Bestimmung findet auch auf ausländische Sachverhalte Anwendung. Um den Haftungsbe- reich für transnationale Konzerne klarer abzustecken, wird disku- tiert, wie sie konkretisiert werden könnte.

Kein Lösungsansatz ohne offene Anschlussfragen

Die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Natur» (Konzernverantwortungsinitiative), die von Hilfswerken, Kirchen, Frauen-, Menschenrechts- und Umweltorganisationen getragen wird, bezieht sich auf diese Argumente. Sie möchte die Sorgfaltspflicht für transnationale Sachverhalte gesetzlich verankern. Auch möchte sie im Gesetz geklärt haben, dass Unternehmen mit Sitz in der Schweiz für Schäden haften, die sie oder durch sie kontrollierte Unter- nehmen aufgrund der Verletzung von Menschenrechten oder inter- nationaler Umweltstandards im Ausland verursacht haben. Unter- nehmen sollen sich wie gewohnt entlasten können, wenn sie «alle gebotene Sorgfalt» angewendet haben. Einige in diesem Zusammenhang diskutierte Ideen für einen Gegenvorschlag der Bundesversammlung zielen ebenfalls in diese Richtung.

Auch bei Umsetzung dieser Vorschläge blieben Herausforde- rungen bestehen. Wie lange soll ein Schaden geltend gemacht werden können (Verjährung), wer soll Zugang zu den beurteil- enden Instanzen haben (Verfahrensrecht), und welche Beweise sollen gewürdigt werden können (internationale Rechtshilfe), damit eine Wiedergutmachung auch im transnationalen Kontext realistisch wird? Fragen im Bereich des internationalen Privat- rechts, welches das anwendbare Recht festlegt, dürften eben- falls in einem Folgeprozess diskutiert werden.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erörtern seit Längere- m Fragen rund um die Präzisierung des heutigen Haftpflicht- rechts, das primär auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des 20. Jahrhunderts zugeschnitten ist. Unternehmenstätigkeiten seien schon immer in einen Rechtsrahmen eingebunden gewe- sen, dieser Rechtsrahmen sei aber ständig den neuen Gegeben- heiten anzupassen. Zu diesem Schritt seien die Staaten gestützt auf die Menschenrechtskonventionen auch verpflichtet. Die Erfahrung zeige, dass präzisere Haftungsregeln eine Präventiv- wirkung entfalten; die Unternehmen würden vorsichtiger und rücksichtsvoller agieren. Zudem würde der erleichterte Zugang zu Gerichten im Sitzstaat eines Konzerns die Rechtsanwendung im Gaststaat stärken, da eine Wettbewerbssituation entstünde. Schliesslich könnten Geschädigte so wirksam Wiedergutmach- ung erlangen.

Als schwierig erachtet werden die Erstellung des Sachverhalts, wenn der Schaden im Ausland entstanden sei, sowie die Beurteilung der «angemessenen Sorgfalt», weshalb ein Zusammenspiel von Gerichten und Vermittlungsforen – wie der von der OECD unterstützte Nationale Kontaktpunkt – postuliert wird. Auch sei nicht einfach zu definieren, wann eine Verletzung von Menschenrechten und internationaler Umweltstandards vorliege, und wo die Grenze zu ziehen sei.

Eine weitere offene Frage in der Diskussion ist, ob die rechtliche Verankerung der Sorgfaltspflicht und eine Konkretisierung der Haftungsregeln nachhaltige Investitionen in 'vulnerablen Kontexten' eher fördern oder unterbinden würden. Hier rückt die Frage in den Vordergrund, wie die öffentliche Hand dringend benötigte Investitionen fördern kann, ohne die Verantwortungsebene zu schwächen. Diskutiert wird in diesem Zusammenhang, wie Regeln im Bereich des Handels, des Export- und Investitionsschutzes, der Steuer- und der Finanzgouvernanz sowie der bilateralen und multilateralen Entwicklungsfinanzierung zu justieren sind, um nachhaltige Investitionen zu fördern und schädliche zu verhindern.

Angemessene Sorgfalt: weitere Anknüpfungspunkte

Nicht einfach ist bei der Umsetzung der transnationalen Regelwerke die Frage, was ein 'nach den Umständen gebotenes sorgfältiges Vorgehen' in einer unüberschaubaren und komplexen Welt bedeutet. Welche Sorgfalt muss das Unternehmen an den Tag legen, und wo liegen die Grenzen der Rückverfolgbarkeit? Die OECD sowie weitere staatliche und private Akteure zeigen den Unternehmen mit Handlungsempfehlungen konkret auf, wie sie vorgehen sollen, wobei sich in jedem konkreten Fall die Fragen anders stellen.

Das schweizerische Recht bietet neben dem Zivilrecht weitere Anknüpfungspunkte, um 'angemessene Sorgfalt' im transnationalen Kontext festzumachen. Dazu gehören das Strafrecht, das Wettbewerbsrecht (unlauterer Wettbewerb), die Gesetzgebung zur Edelmetallkontrolle und Banken- und Versicherungsaufsicht sowie

zum öffentlichen Beschaffungswesen, ferner das Zoll- und Börsenrecht, das Medizinalrecht und die Umweltschutz- und Arbeitsschutzgesetzgebung. Diese Bereiche stehen weniger im Fokus der Debatte, Anpassungsbestrebungen sind aber auch hier im Gange.

Fazit: Die Schweiz – Kleinstaat mit Gestaltungsmacht

Die Schweiz wird tendenziell häufiger und härter mit Fragen der Regelung internationaler Unternehmenstätigkeit konfrontiert werden. Konkrete Regelungen können spezifischen Interessen hiesiger Akteure entsprechen oder widersprechen. Grundsätzlich kommt eine transnationale Gouvernanz, die den globalen Markt gemäss westlichen Vorstellungen legitimiert, der Schweiz als Wirtschaftsstandort und Wertegemeinschaft zugute. Ob sich unser Land dabei vorab als Kleinstaat und Betroffener versteht oder auch als Wirtschaftsmacht und Gestalter, ist eine politische Frage. Diese ist umso komplexer, als der wachsende Anspruch an den Nationalstaat, für «seine» MNU Verantwortung zu übernehmen, mit der Entnationalisierung eben dieser Wirtschaftsmacht zusammenfällt.

Das Recht bietet Handlungsperspektiven, weil die Umsetzung transnationaler Regelwerke im Bereich der Unternehmensverantwortung noch wenig etabliert ist. In dieser Situation hat die Schweiz die Chance, das Konzept der angemessenen Sorgfalt selbständig anzuwenden und über das sorgfältige Abwägen diverser öffentlicher Interessen zu einer tragfähigen Lösung zu kommen. Es geht dabei auch darum, wie branchenspezifische Anstrengungen im Bereich der «Sorgfalt» optimal ergänzt, unterstützt und eingefordert werden können. Neben dem Zivil- und Haftpflichtrecht sind weitere Rechtsgebiete angesprochen, die weniger im Fokus der Debatte stehen. Nicht nur die Schweiz, sondern alle Länder stehen gegenwärtig vor der Aufgabe, ihre nationalen Regeln so zu justieren, dass sie global eine nachhaltige Entwicklung fördern. Als kleines Land, aber globale «Wirtschaftsmacht» kann die Schweiz dabei einen wichtigen Beitrag zur transnationalen Gouvernanz des 21. Jahrhunderts leisten.

SDGS DIE INTERNATIONALEN NACHHALTIGKEITSZIELE DER UNO

In dieser Publikation leisten die Akademien der Wissenschaften Schweiz einen Beitrag an die SDGs 12, 16, und 17

- > un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/
- > eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung.html



IMPRESSUM

HERAUSGEBERIN

Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) • Kommission für Forschungspartnerschaften mit Entwicklungsländern (KFPE) • Haus der Akademien • Laupenstrasse 7 • Postfach • 3001 Bern • Schweiz • +41 31 306 93 49 • kfpe@scnat.ch

AUTOR UND AUTORIN Alex Gertschen (Uni Bern) • Elisabeth Bürgi Bonanomi (Uni Bern)

PROJEKTLEITUNG Jon-Andri Lys (KFPE) • Alex Gertschen (Uni Bern) • Elisabeth Bürgi Bonanomi (Uni Bern)

REDAKTION Urs Hafner

LAYOUT UND ILLUSTRATION Simone Kummer (Uni Bern)

Das Faktenblatt beruht auf dem Grundlagenpapier «Kleiner Staat, grosse Unternehmen: Die Schweiz in der Ordnung der Globalisierung» (Swiss Academies Communications 15 (7) 2020) von Alex Gertschen, Historiker am Center for Global Studies der Universität Bern, und Elisabeth Bürgi Bonanomi, Rechtswissenschaftlerin am Centre for Development and Environment der Universität Bern.

Das Grundlagenpapier (abrufbar unter akademien-schweiz.ch) wurde in einem Peer-Review-Prozess diskutiert, an dem sich u.a. die folgenden Expertinnen und Experten aus Geschichts- und Rechtswissenschaft sowie anderen relevanten Disziplinen beteiligten: Prof. Dr. Christof Dejung, Uni Bern • Prof. Dr. Julia Eckert, Uni Bern • Dr. Stéphanie Ginalski, Uni Lausanne • Dr. Christoph Good, Uni Zürich • Dr. Mirina Grosz, Uni Basel • Dr. Lea Haller, NZZ Geschichte • Prof. Dr. Matthieu Leimgruber, Uni Zürich • Dr. Sabine Pitteloud, Uni Genf • Prof. Dr. Rodrigo Rodríguez, Uni Luzern • Prof. Dr. Evelyn Schmid, Uni Lausanne • Prof. Dr. Franz Werro, Uni Freiburg • Prof. Dr. Florian Wettstein, Uni St. Gallen. Die Autorin und der Autor tragen die alleinige Verantwortung für den Inhalt des Factsheets.

VORGESCHLAGENE ZITIERWEISE Gertschen A, Bürgi Bonanomi E (2020) Kleiner Staat, grosse Unternehmen. Regeln für die wirtschaftliche Globalisierung und die Rolle der Schweiz. Swiss Academies Factsheet 15 (2).

akademien-schweiz.ch

ISSN (print): 2297-1580
ISSN (online): 2297-1599

DOI: 10.5281/zenodo.3568133

Cradle to Cradle™-zertifiziertes und klimaneutrales Faktenblatt gedruckt durch Vögel AG

